

S 11 KR 1524/16 ER

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

SG Düsseldorf (NRW)

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

11

1. Instanz

SG Düsseldorf (NRW)

Aktenzeichen

S 11 KR 1524/16 ER

Datum

21.12.2016

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 16 KR 954/16 B ER

Datum

04.01.2017

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Auf den Antrag erfolgt folgende Entscheidung.

Gründe:

1. Der Antragsgegnerin wird vorläufig bis zu einer weiteren Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf, längstens bis zum 01.02.2017, im vorliegenden Verfahren, um eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Verfahrens zu gewährleisten, aufgegeben, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 – ersatzweise Ordnungshaft – oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Falle wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt zwei Jahren, wobei die Ordnungshaft an dem gesetzlichen Vertreter zu vollziehen ist, zu unterlassen,

a) vor dem 22.12.2016 in der Bundesrepublik Deutschland Zulassungs- bzw. Beitrittsverfahren für Rahmenrabattverträge, sogenannte "Open-House-Verfahren", für Arzneimittel enthaltend

N-5-((4-(4-Methyl-piperazino-methyl-benzoylamido)-2-methyl-phenyl)-4 (3-pyridyl)-2-pyrimidinamin mit dem internationalen Freinamen (INN) Imatinib oder ein pharmazeutisch verwendbares Säureadditionssalz davon

zu eröffnen, zu veröffentlichen oder durchzuführen;

b) insbesondere, das aktuell durchgeführte Zulassungsverfahren für Open-house-Verträge zum 1. Februar 2017 in der Fassung vom 1.12.2016 für Arzneimittel enthaltend den Wirkstoff Imatinib fortzusetzen;

c) für den Fall, dass bereits auf in Ziffer 1.a bezeichnete Zulassungsverfahren Rabattverträge abgeschlossen wurden, diese Vertragsschlüsse an die IFA GmbH und/oder andere Datenbanken oder Arzt- und Apothekensoftwareanbieter zu melden oder melden zu lassen,

d) auch über den 22.12.2016 hinaus, Open-House-Verfahren für Arzneimittel enthaltend

4-(4-Methylpiperazin-1-ylmethyl-N-(4-methyl-3-(4-pyridin-3-yl)pyrimidin-2-yl-amino)phenyl)benzamid mit dem internationalen Freinamen (INN) Imatinib oder ein pharmazeutisch verwendbares Säureadditionssalz davon,

zu eröffnen, zu veröffentlichen oder durchzuführen, ohne dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, die angemessen und erforderlich sind, um die Verwendung eines unter Rabattverträgen der Antragsgegnerin abgegebenen Generikums für die Behandlung von gastrointestinalen Stromatumoren (GIST) zu verhindern. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2017-03-01